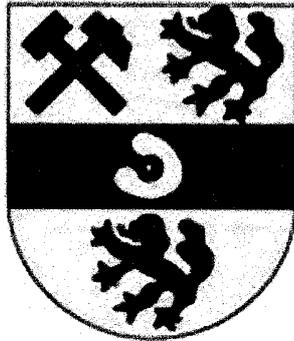


# Stadtsporverband

Alsdorf 1948 e.V.



## Satzung

Alle von dieser Satzung betroffenen Funktionsträger können weiblich oder männlich sein.

§ 1 - Name -Sitz

§ 2 - Zweck und Ziele

§ 3 - Gemeinnützigkeit

§ 4 - Mitglieder

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

§ 6 - Organe

§ 7 - Vorstand

§ 8 - Vergütungen

§ 9 - Wahlen

§ 10 - Wirtschaftsführung

§ 11 - Kassenprüfer

§ 12 - Ehrungen

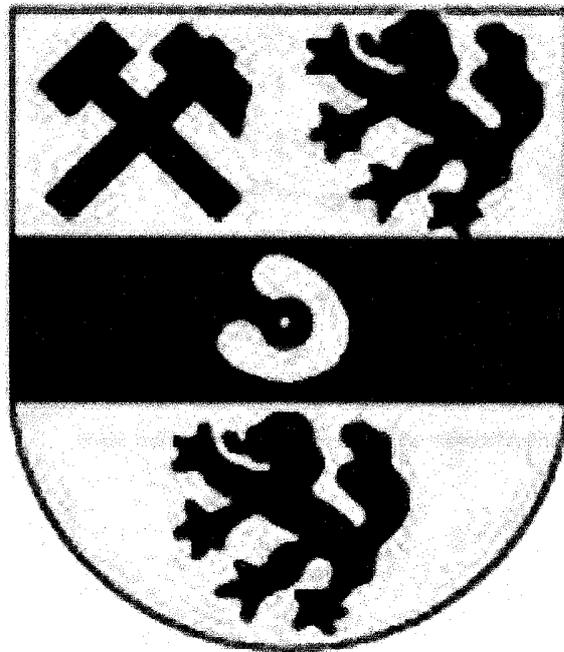
§ 13 - Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

§ 14 - Auflösung

§ 15 - Gültigkeit dieser Satzung

# **Stadt sportverband**

**Alsdorf 1948 e.V.**



## **Satzung**

**Stand: 28.04.2012 mit Änderung vom 04.12.2015**

## **§ 1 - Name -Sitz**

- 1.1. Der Verband führt den Namen „StadtSportverband Alsdorf 1948 e.V.“, für die Folge SSV Alsdorf genannt.
- 1.2. Der SSV Alsdorf hat seinen Sitz in Alsdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer 73 VR 2170 eingetragen.
- 1.3. Der SSV Alsdorf ist der Zusammenschluss aller Sportvereine in der Stadt Alsdorf, die dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen sind.

## **§ 2 - Zweck und Ziele**

- 2.1. Der SSV Alsdorf bezweckt den organisatorischen Zusammenschluss aller sporttreibenden Vereine in Alsdorf und die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen.
- 2.2. Der SSV Alsdorf hat die Aufgabe, das Sportleben in der Stadt Alsdorf zu fördern und zu aktivieren. Er vertritt die Interessen der dem SSV Alsdorf angeschlossenen Vereine gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit.
- 2.3. Die Aufgaben der sportlichen Betätigung der Jugend werden im SSV Alsdorf besonders berücksichtigt.
- 2.4. Die Förderung der Alsdorfer Sportvereine ist abhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel der Stadt Alsdorf. Näheres regeln die Richtlinien der Sportförderung des SSV Alsdorf.
- 2.5. Über den SSV Alsdorf kann jeder Bürger das „Deutsche Sportabzeichen“ erwerben. Insbesondere sind die Sportvereine und Schulen zur Teilnahme zu aktivieren.
- 2.6. Der SSV Alsdorf ist Mitglied im RegioSportBund Aachen (RSB Aachen). Zur Mitgliederversammlung des RSB Aachen delegiert der Vorstand in Abhängigkeit der Stimmen entsprechende Vertreter.

## **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der SSV Alsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 3.2. Der SSV Alsdorf ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Der SSV Alsdorf ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV Alsdorf fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SSV Alsdorf keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 - Mitglieder**

- 4.1. Mitglied im SSV Alsdorf können nur Vereine werden, die dem LandesSportBund NRW angeschlossen sind und ihren Sitz in Alsdorf haben.
- 4.2. Neu hinzukommende Vereine müssen die Aufnahme in den SSV Alsdorf schriftlich beantragen. Der Nachweis über die erfolgte Einzahlung an die Sporthilfe e. V. NRW ist zu erbringen.

## **§ 5 - Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Auflösung des Vereins,
  - c) Ausschluss.
- 5.2. Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Sie ist dem Vorstand schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.
- 5.3. Der Ausschluss eines Vereines erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Verein schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Vorher ist dem Verein Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm zur Last gelegten Vorwürfen zu äußern. Ausschlussgründe sind:
  - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des SSV Alsdorf
  - c) der Verein ist nicht mehr Mitglied im LandesSportBund NRW.
- 5.4. Die Vorschriften des § 5 gelten auch gegenüber Vorstands- und Ehrenmitgliedern sowie dem jeweiligen Ehrenvorsitzenden des SSV Alsdorf.
- 5.5. Ein Verein hat nur Anspruch auf Sportförderung nach bestehenden Richtlinien bis zum Tag des Erlöschens seiner Mitgliedschaft im SSV Alsdorf.
- 5.6. Zu unrecht gezahlte Zuschüsse über den SSV Alsdorf sind an diesen zurückzuzahlen.

## **§ 6 - Organe**

- 6.1. Organe des SSV Alsdorf sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein gesetzgebende Organ des SSV Alsdorf.
- 6.3. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgerechten Einberufung
  - b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - c) Bericht des Vorstandes
  - d) Bericht des Schatzmeisters
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Wahlen (nur wenn solche anstehen)
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Verschiedenes
- 6.4. Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre einen neuen Vorstand und Kassenprüfer.
- 6.5. Die Mitglieder des Vorstandes sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB nach Beschluss des Vorstandes mindestens zwei Wochen vorher in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung an die, dem SSV zuletzt bekannte, Mitgliedsadresse einzuladen.

Bei beantragter Satzungsänderung ist die geänderte Satzung der Tagesordnung als Änderungsantrag beizufügen.

- 6.7. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB eingereicht werden. Diese werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn nach erfolgter Verlesung und Begründung des Antragstellers die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsvertreter dem zustimmen.
- 6.8. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in der Satzung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsvertreter gefasst.
- 6.9. Satzungsänderungen oder etwaige Abwahlen von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.10. Satzungsänderungen seitens behördlicher Weisung (Amtsgericht, Finanzamt etc.) werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen
- 6.11. Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.
- 6.12. Unter Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 6.13. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Haben Wahlen oder sonstige Abstimmungen stattgefunden, so sind die jeweiligen Ergebnisse dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll nebst Anlagen ist bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und von der Mehrheit zu genehmigen.
- 6.14. Die Vereine können zur Mitgliederversammlung gemäß ihrer Mitgliederzahl mit Stand der Bestandserhebung des laufenden Geschäftsjahres Vereinsdelegierte entsenden. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme.
- 6.15. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.16. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn es der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss für dringend erforderlich hält oder ein Drittel der Vereine eine solche beantragen. Der Mehrheitsbeschluss und die jeweilige Begründung sind der Einladung mit der Tagesordnung beizufügen.

## **§ 7- Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand setzt sich aus gewählten Vertretern der Vereine zusammen und besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 1. Geschäftsführer,
  - c) 1. Schatzmeister,
  - d) stellv. Vorsitzenden,
  - e) stellv. Geschäftsführer,
  - f) stellv. Kassierer,
  - g) bis zu sechs Beisitzern
- 7.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist alleinvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB lädt zu allen Versammlungen und Sitzungen ein und leitet sie.

- 7.3. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und darf ihr rechtlich nicht entgegenstehen.
- 7.4. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der sich aus der Satzung ergebenden sonstigen Aufgaben. Er ist an alle Weisungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 7.5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter oder durch ein anderes Mitglied im Sinne des § 26 BGB - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 7.6. Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung des SSV Alsdorf in der Weise, dass die Vertretung des SSV Alsdorf nach außen grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden obliegt. Dieser kann die ihm übertragenen Aufgaben, also auch die Vertretung, von Fall zu Fall an ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu delegieren. Ein solcher Vorgang ist schriftlich festzuhalten.
- 7.7. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen jedes Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB nach außen hin wird durch diese Regelung nicht berührt.
- 7.8. Bei Anträgen eines Vereines darf ein Vorstandsmitglied, das diesem Verein angehört, nicht mit über diesen Antrag abstimmen.
- 7.9. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann zur Vorbereitung von Sitzungen und Beratungen über grundsätzliche Fragen einberufen werden. Dabei besteht die Möglichkeit, weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes einzubeziehen.
- 7.10. Die Vorsitzenden der Arbeitsinteressengemeinschaften (AG) können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.11. Für die Durchführung und Organisation des Deutschen Sportabzeichens benennt der Vorstand einen Beisitzer zum Sportabzeichenobmann.
- 7.12 Für die Aufgabe „Gleichstellung der Geschlechter und Schaffung von Chancengleichheit“ wird ein Beisitzer benannt.
- 7.12. Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer oder 1. Schatzmeister – jeder einzeln – sind berechtigt, im Falle einer Beanstandung des Amtsgerichts, gemäß der Beanstandung die Beschlüsse zu fassen, die Satzung zu ändern und/oder zu ergänzen und alles Nötige zu veranlassen, um die jeweilige Beanstandung im Sinne des Vereins zu beheben.

## **§ 8 - Vergütungen**

- 8.1. Die Tätigkeiten des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 8.2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- 8.3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSV Alsdorf einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSV Alsdorf entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 8.4. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 9 - Wahlen**

- 9.1. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer /-innen verlangt wird
- 9.2. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 9.3. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder gelten für die Dauer von drei Jahren.
- 9.4. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss von anderen Vereinsmitgliedern ersetzt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung müssen sie von den Vereinsdelegierten gewählt werden.

### **§ 10 - Wirtschaftsführung**

- 10.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.2. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 - Kassenprüfer**

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 11.2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 11.3. Die Kassenprüfer müssen die Kasse mindestens einmal jährlich mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen prüfen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 11.4. Die Entlastung des Vorstandes ist vom Berichterstatter der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung zu beantragen

### **§12 - Ehrungen**

- 12.1. Der Vorstand kann Mitglieder und Persönlichkeiten in Anerkennung und Würdigung hervorragender Mitarbeit und Förderung des Sports oder aufgrund herausragender sportlicher Leistung der Mitgliederversammlung zwecks Ehrung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 12.2. In Ausnahmefällen kann eine Auszeichnung für besondere Verdienste um den Sport auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

12.3. Über die Verleihung von „Ehrennadeln“ aus besonderem Anlass entscheidet der Vorstand.

### **§ 13 - Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

13.1. Ehemalige Vorsitzende können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

13.2. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

13.3. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

13.4. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen; sie haben beratende Stimme.

### **§ 14 - Auflösung**

14.1. Die Auflösung des SSV Alsdorf kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des SSV Alsdorf.“ stehen.

14.2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es  
a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.  
b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des SSV Alsdorf schriftlich gefordert wurde.

14.3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

14.4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (Nr. 6.14) beschlossen werden.

14.5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

14.6. Bei Auflösung des SSV Alsdorf sind die noch vorhandenen Mittel (Sach- und Barmittel), soweit sie aus öffentlichen Zuwendungen bestehen, an die zuständige Verwaltungsstelle der Stadt Alsdorf zurückzugeben. Eventuell vorhandene Mittel aus anderen Zuwendungen (Spenden, private Förderung) gehen an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. mit Zweckbestimmung, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Sportjugendarbeit Alsdorfer Vereine verwendet werden sollen.

### **§ 15 - Gültigkeit dieser Satzung**

15.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des SSV Alsdorf am 27.04.2012 beschlossen.

Die Änderung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des SSV Alsdorf am 04.12.2015 beschlossen.

15.2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinregister in Kraft.

15.3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Alsdorf; den 2.01.2016

1. Vorsitzender  
Vorstand gem. § 26 BGB



1. Geschäftsführer  
Vorstand gem. § 26 BGB



1. Schatzmeister  
Vorstand gem. § 26 BGB

